

Einige Bemerkungen zum prima-facie-Beweis

Von HORST KELLNER, wiss. Aspirant am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität

In letzter Zeit tauchten in einigen Entscheidungen des Obersten Gerichts¹⁾ und auch in einem Urteil des Bezirksgerichts Erfurt²⁾ mehrfach die Begriffe prima-facie-Beweis, Beweis des ersten Anscheins, Beweis des ersten Augenscheins und Wahrscheinlichkeitsbeweis auf³⁾.

Alle Entscheidungen, in denen diese Begriffe gebraucht werden, wenden sich dem prima-facie-Beweis nur zaghaft zu, behandeln ihn mit Zurückhaltung und lehnen ihn zum Teil unter Berufung auf die für den prima-facie-Beweis ungeeignete Sachlage ab. Keine der Entscheidungen jedoch setzt sich mit dem Wesen des prima-facie-Beweises auseinander und prüft prinzipiell die Anwendbarkeit dieses Beweises.

Der prima-facie-Beweis ist keine neue Erscheinung in der Rechtswissenschaft und -praxis. Im kapitalistischen Deutschland wie heute in Westdeutschland war und ist der prima-facie-Beweis Gegenstand vieler Abhandlungen und Dissertationen, Gegenstand hunderter grundsätzlicher Entscheidungen. Bei Durchsicht nur einiger dieser Literaturquellen muß es bedenklich stimmen, ob der prima-facie-Beweis — wie auch immer er genannt werden mag — mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus vereinbar ist und damit, ob der prima-facie-Beweis in der Gerichtspraxis und in der Rechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt noch eine Existenzberechtigung hat.

I

Bei der Behandlung dieser Frage muß von den Erkenntnissen auf dem Gebiete der Beweistheorie, die uns die Sowjetwissenschaft und insbesondere Wyschinski mit seinem Werk über die „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“⁴⁾ vermittelt hat, ausgegangen werden.

In Auseinandersetzung mit den bürgerlichen Anschauungen hat Wyschinski in dem genannten Werk eine klare Klassifizierung der Beweise gegeben⁵⁾. Wyschinski hat keineswegs neue Begriffe geprägt. Er hat vielmehr den heillosen Wirrwarr, der in der bürgerlichen Prozeßrechtswissenschaft herrschte und immer noch herrscht⁶⁾, beseitigt, alles, was auf dem Kopf stand, auf die Füße gestellt und damit der gerichtlichen Beweistheorie zu wirklicher Wissenschaftlichkeit verholfen.

Wyschinski unterteilt die Beweise in direkte und indirekte sowie in unmittelbare und mittelbare Beweise. Allein diese Einteilung ist nicht neu, wengleich sie auch nicht unangefochten ist. Bürgerliche Prozessualisten wie Hellwig, Rosenberg, Nikisch und andere kennen durchaus die Begriffe direkter, indirekter, unmittelbarer und mittelbarer Beweis⁷⁾. Neu dagegen ist die klare Abgrenzung der Begriffe voneinander, die Überwindung der Begriffsverwechslung, die bei manchen Prozessualisten bis zur Identifizierung der Begriffe geht⁸⁾. Gleichzeitig hat Wyschinski — und das kann man in keinem bürgerlichen Lehrbuch finden — überzeugend die Bedeutung und Handhabung der verschiedenen Beweise entwickelt.

Wyschinski unterscheidet die Beweise einmal nach ihrer Beziehung zur gesuchten Tatsache und weiterhin nach ihrer Quelle⁹⁾.

>) Urt. vom 5. Oktober 1954 (NJ 1955 S. 315 f.), Urt. vom 7. Dezember 1954 (NJ 1955 S. 318 f.), Urt. vom 3. Dezember 1953 (NJ 1954 S. 122 f.), Urt. vom 8. April 1954 (NJ 1954 S. 478 ff.).

*) Urt. vom 1. September 1954 (NJ 1955 S. 383).

*) Alle Begriffe haben denselben Inhalt. Im folgenden sei nur noch vom prima-facie-Beweis gesprochen.

4) Moskau 1950 (russ.).

5) Kapitel IV, § 7.

6) vgl. hierzu L. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl., München und Berlin 1954, S. 510.

7) vgl. K. Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1912, S. 679; L. Rosenberg, a. a. O.; A. Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., Tübingen 1952, S. 325 f.

*) K. Hellwig a. a. O.; L. Rosenberg, a. a. O.

•) A. J. Wyschinski, a. a. O., Kap IV, § 7, S. 257 (russ.).

Danach gibt es Beweise, die unmittelbar die gesuchte Tatsache, die Tatsache, von der die streitige Rechtsfolge abhängig ist, bestätigen. Dies sind die direkten Beweise. — Hierzu folgendes Beispiel: Bei einem Streit über den Abschluß eines Kaufvertrages ist zu klären, ob der A. dem B. gegenüber eine auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung (gesuchte Tatsache) abgegeben hat. Das Gericht hört den Zeugen C. Dieser erklärt, daß er zugegen gewesen sei, als A. gegenüber dem B. die Erklärung abgab, die ihm angebotene Sache unter den gestellten Bedingungen kaufen zu wollen. — Die Aussage des Zeugen richtet sich direkt auf die gesuchte Tatsache, und insofern liefert sie direkten Beweis.

Eine weitere Kategorie von Beweisen sind diejenigen, die die gesuchte Tatsache mit Hilfe anderer Tatsachen, die sich nur indirekt auf die gesuchte Tatsache beziehen, bestätigen. Dies sind die indirekten Beweise. — Hierzu folgendes Beispiel: Der A. verklagt den B. auf Zahlung von Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wegen einer Körperverletzung. Der Schaden steht fest. Streitig ist, ob B. die schadensverursachende Handlung (gesuchte Tatsache) begangen hat. Zeugen, die direkt die gesuchte Tatsache bestätigen, sind nicht zu ermitteln. Das Gericht erfährt aber von Zeugen, daß zwischen A. und B. häufig Streit bestand, daß der B. mehrmals drohte, den A. zu verprügeln, und schließlich wird am Tatort ein Gegenstand gefunden, der dem B. gehört. — Keiner der Beweise bestätigt direkt die gesuchte Tatsache, nämlich die Handlung des B. Die vorhandenen Beweise beziehen sich nur indirekt auf die gesuchte Tatsache. Vermittels der vorhandenen Beweise (Tatsachen) läßt sich evtl. im Zusammenhang mit weiteren Umständen ein Schluß auf die gesuchte Tatsache ziehen.

Soviel zunächst zur Unterscheidung der Beweise nach ihrer Beziehung zur gesuchten Tatsache.

Bei der Unterscheidung der Beweise nach ihren Quellen unterteilt Wyschinski in unmittelbare (oder ursprüngliche) und mittelbare (oder abgeleitete) Beweise¹⁰⁾.

Ein Zeuge, der die dem Gericht vermittelten Tatsachen selbst wahrgenommen hat, setzt das Gericht unmittelbar von eigenen Wahrnehmungen in Kenntnis und liefert damit unmittelbaren Beweis. Der Zeuge dagegen, der vor Gericht nicht von eigenen Wahrnehmungen berichtet, der vielmehr von dritten Personen erlangte Tatsachenkenntnis wiedergibt, liefert mittelbaren Beweis.

Die von Wyschinski entwickelte Einteilung der Beweise ist von unmittelbar praktischer Bedeutung für die Arbeit der Gerichte. Täglich haben es die Gerichte mit Beweisen der genannten Art zu tun. Die Unterscheidung der Beweise gibt, dem Richter — ohne die Beweise von vornherein als schlecht oder gut zu qualifizieren, denn die Bewertung der Beweise kann nur Sache des Gerichts selbst sein — wichtige Hinweise für ihre Handhabung. Es ist offensichtlich, daß die Bewertung von Indizien höhere Anforderungen an das Gericht stellt, als dies bei den direkten Beweisen der Fall ist. Bei den indirekten Beweisen hat man es mit von der gesuchten Tatsache weitgehend unabhängigen Tatsachen und Umständen zu tun. Isoliert betrachtet, haben sie häufig einen völlig neutralen Charakter. Darüber hinaus hat man es vielfach nur mit Bruchstücken von Tatsachen zu tun, die erst der Ergänzung bedürfen, damit aus ihnen bestimmte Schlußfolgerungen gezogen werden können. Ein Indiz, auf sich allein gestellt, ist oft unbedeutend. Seine Bedeutung, seine volle Kraft erlangt das Indiz erst im Zusammenhang mit anderen Umständen.

Wyschinski hat hierzu seine Ausführungen dahin verallgemeinert, daß er fünf Punkte zusammenfaßt, die

¹⁰⁾ A. J. Wyschinski, a. a. O., Kap. IV, § 7, S. 255 (russ.).